

16. Wahlperiode

Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

Wahleinspruch des Herrn H. B., Ulm

Der Landtag wolle beschließen,

den Einspruch des Herrn H. B., Ulm, gegen die Landtagswahl vom 13. März 2016 zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.

29. 09. 2016

Der Berichterstatter:

Jürgen Keck

Der Vorsitzende:

Daniel Rottmann

Begründung

1.

Der Einsprecher hat mit Schreiben vom 31. März 2016, beim Landtag eingegangen am 1. April 2016, Einspruch gegen die Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg am 13. März 2016 eingelegt.

Der Einsprecher ficht die Wahl mit der Begründung an, dass die Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Wahlkampf institutionell benachteiligt worden sei. Zum einen habe sie in Ulm von der Stadt einen ungünstigen Standplatz für ihren Wahlkampfstand zugewiesen bekommen, während die etablierten Parteien Standplätze mit deutlich höherem Passantenaufkommen gehabt hätten. Bei nicht ausreichendem Raum hätten diese Standplätze durch Los oder rollierend vergeben werden müssen.

Zum anderen sei die AfD in den öffentlich-rechtlichen Medien in eindeutig negativ konnotierter Absicht permanent mit dem Attribut „rechtspopulistisch“ versehen worden. Dies verstoße gegen den SWR-Staatsvertrag. Wenn die Binnenkontrolle des SWR versage, sei die Landesregierung aufgrund von Artikel 28 Grundgesetz in der Pflicht, den Staatsvertrag durchzusetzen.

2.

Der Wahlprüfungsausschuss hat zu dem Einspruch eine Stellungnahme der Landeswahlleiterin eingeholt. Darin wird ausgeführt:

Das Aufstellen von Informations-/Wahlwerbungsständen im öffentlichen Straßenraum ist nach § 16 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG)

Ausgegeben: 02. 11. 2016

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

eine Sondernutzung, die einer Erlaubnis der Gemeinde bedarf. Über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entscheidet die Gemeinde nach § 16 Absatz 2 StrG ggf. i. V. m. einer örtlichen Satzung unter Beachtung des Willkürverbots, des Gleichheitsgrundsatzes und insbesondere des § 5 des Parteiengesetzes in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach Auskunft der Stadt Ulm standen je nach Baustellensituation in der Fußgängerzone acht bis zehn Standplätze für Wahlkampfstände zur Verfügung, wobei sie die Fußgängerfrequenz an allen Standorten ungefähr gleich einschätzt. Die Stadt Ulm hat mit Bescheid vom 13. Januar 2016 für die von der AfD beantragten sechs Termine eine Sondernutzungserlaubnis für einen Standplatz für Wahlwerbung erteilt und Standplätze an verschiedenen Orten in der Fußgängerzone (Glöcklerstraße, Höhe neuer Brunnen, Bahnhofstraße, Höhe Einsteindenkmal, Bahnhofstraße, Höhe Sport Sohn) zugewiesen. Der Standort Glöcklerstraße, Höhe neuer Brunnen, der für zwei Termine vergeben wurde, sei der am meisten nachgefragte und ein sehr zentraler Standplatz. Aufgrund der Vielzahl der zur Landtagswahl zugelassenen Parteien im Wahlkreis Ulm habe auch bei den anderen zugelassenen Parteien der jeweilige Standortwunsch nicht vollumfänglich berücksichtigt werden können. Für eine Benachteiligung der AfD bei der Zuweisung der Standplätze ist sonach nichts ersichtlich.

Es kann im Übrigen dahinstehen, ob dem Einspruch in Bezug auf die Rundfunkberichterstattung ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag zu Grunde liegt, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, worin ein Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften liegen soll und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 49 Rn. 25).

Auch wenn dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk/Fernsehen die Pflicht obliegt, unter Berücksichtigung der gegebenen Möglichkeiten grundsätzlich eine gleichgewichtige Vielfalt der Meinungen im Gesamtangebot des Sendegebiets zu gewährleisten und für ein Gesamtprogramm zu sorgen, das ein Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung aufweist, verlangt die Rundfunkfreiheit aber keine Abstinenz und Zurückhaltung bei der Wertung und Kritik der politischen Kräfte (Schreiber, § 1 Rn. 38 und 66). Gestützt auf die Rundfunkfreiheit/Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz ist die Einordnung der AfD als „rechtspopulistisch“ durch den SWR nicht zu beanstanden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt es beim Schutz der Meinungen nicht auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit an. Meinungsäußerungen verlieren danach diesen Schutz auch dann nicht, wenn sie scharf und überzogen geäußert werden (Schreiber, § 1 Rn. 29). Die Schranken der Meinungsfreiheit, die sich u. a. aus den allgemeinen Gesetzen ergeben, zu denen vornehmlich die ehrenschützenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches wie Beleidigung, Verleumdung und üble Nachrede gehören, werden vorliegend mit der Qualifizierung der AfD als rechtspopulistisch nicht überschritten.

3.

Der Einsprecher war für die Landtagswahl wahlberechtigt und ist deshalb einspruchsberechtigt (§ 2 Landeswahlprüfungsgesetz – LWPrG).

Das Einspruchsschreiben ist beim Landtag am 1. April 2016 und damit vor der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 8. April 2016 und folglich auch vor Beginn der Einspruchsfrist (§ 3 Absatz 2 LWPrG) beim Landtag eingegangen. Der Zulässigkeit eines Wahleinspruchs steht es jedoch nicht entgegen, wenn er bereits vor Beginn der Einspruchsfrist erhoben worden ist (Schreiber, § 49 Rn. 26).

Nach den Erhebungen der Landeswahlleiterin wurden sowohl der AfD als auch den anderen Parteien verschiedene Standorte in Ulm zugewiesen. Den begehrtesten Standplatz (den auch der Einsprecher erwähnt hat) hat die AfD an zwei von sechs beantragten Terminen erhalten. Demnach hat die vom Einsprecher ange-mahnte gleichmäßige Berücksichtigung aller Parteien bei der Standplatzvergabe stattgefunden. Eine Benachteiligung der AfD kann nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich der Rundfunkberichterstattung ist festzuhalten, dass die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegende Pflicht, für ein Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung im Gesamtprogramm zu sorgen, nicht dazu führt, dass Wertungen und Kritik in Bezug auf die politischen Kräfte unzulässig wären. Angesichts der den Rundfunkanstalten zustehenden Rundfunk- und Meinungsfreiheit ist eine Bezeichnung der AfD als „rechtspopulistisch“ nicht zu beanstanden.

4.

Der Wahlprüfungsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass der Wahleinspruch offensichtlich unbegründet ist. Deshalb sah er gemäß § 6 Absatz 4 Landeswahlprüfungsgesetz durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung ab.

Anschließend fasste der Wahlprüfungsausschuss einstimmig den Beschluss, dem Plenum zu empfehlen, den Wahleinspruch zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.